Az.: A 10 K 10307/98



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

-Kläger-

prozessbevollmächtigt: XXX

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, ds. vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: XXX

-Beklagte-

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: XXX

wegen

Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom **24. April 2002** durch ...

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND

Der nach seinen Angaben am	geborene Kläger, seiner Angabe nach af-
ghanischer Staatsangehöriger,	verließ sein Heimatland nach seinen Angaben kurz
vor dem nach	und reiste an diesem Tag über den Flughafen
in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl.	

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - am 17.11.1997 machte der Kläger Angaben zur Begründung seines Asylbegehrens. Dabei hat er im Wesentlichen angegeben: Er sei Pashtune und als Bauer in der Landwirtschaft tätig gewesen. Sein Vater sei unter Nadjibullah Berufssoldat gewesen und von den Taleban verhaftet worden, weshalb er Sippenhaft befürchtet habe.

Mit Bescheid vom 16.01.1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG und des § 53 AuslG nicht gegeben seien. Gleichzeitig wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids, im Fall der Klageerhebung nach Bestandskraft, zu verlassen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 04.02.1998 zugestellt.

Am 05.04.1998 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der am Verfahren beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Die Beklagte hat mitgeteilt, dass der Kläger versucht habe, eine Aufenthaltsbefugnis zu erlangen, dass er aber von der afghanischen Botschaft Berlin keinen Pass erhalten habe, weil er von dieser nicht als afghanischer Staatsangehöriger angesehen werde.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Dabei hat er im Wesentlichen angegeben: Er sei afghanischer Staatsangehöriger. Der Pass sei ihm verweigert worden, weil er keinen alten Pass gehabt habe. Auf seine Staatsangehörigkeit sei man nicht zu sprechen gekommen. Es gebe noch keinen Frieden in Afghanistan, die Taleban seien noch zahlreich vertreten. Sein Vater sei einfacher Berufssoldat in der gewesen. Im Fall seiner Rückkehr habe er Angst vor den Taleban, die dort noch seien und herrschten. Befürchtungen hinsichtlich der derzeitigen Regierung oder der Nordallianz habe er nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die einschlägigen Akten des Bundesamts, auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, auf die Gerichtsakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung waren.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Es konnte zur Sache entschieden werden, obwohl nur der Kläger in der mündlichen Verhandlung erschienen war; die Beklagte und der Bundesbeauftragte haben auf Ladung verzichtet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie mit einer Entscheidung auch ohne ihr Erscheinen einverstanden sind (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weil ihm ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht zusteht. Auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen nicht vor und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG sind nicht gegeben. Unter diesen Umständen ist auch die Abschiebungsandrohung rechtlich nicht zu beanstanden. Ob ein Asylanspruch im Hinblick auf eine mögliche Einreise über einen sicheren Drittstaat nach Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG von vorneherein ausscheidet, weil die Einreise auf dem Luftweg nicht nachgewiesen ist, kann dahinstehen. Denn letztlich besteht er aus sachlichen Gründen ebenso wenig wie ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch seinen Heimatstaat (unmittelbare Verfolgung) oder durch Maßnahmen Dritter, die diesem Staat zurechenbar sind (sog. mittelbare Verfolgung), in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. seine Ethnie, Religion oder Volkszugehörigkeit), gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden, die ihn nach ihrer Intensität und Schwere aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, B.v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.).

Da das Asylgrundrecht und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG auf dem Zufluchtgedanken beruhen und von ihrem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl voraussetzen (BVerfG, B.v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51, 60, sowie B. v. 10.07.1989, aaO, S. 344), ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Ergibt die rückschauende Betrachtung, dass der Asylsuchende "vorverfolgt", also bereits verfolgt gewesen oder vor unmittelbar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung geflohen ist, so kommt Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG regelmäßig in Betracht; bei lediglich regionaler Verfolgung bedarf es aber der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage gewesen ist. Das ist nicht der Fall, wenn festgestellt werden kann, dass er in anderen Landesteilen vor politischer Verfolgung sicher war, und sich nicht feststellen lässt, dass ihm in diesen Landesteilen andere Nachteile und Gefahren drohten, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen. In diesem Fall kann Abschiebungsschutz nur gewährt werden, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Steht hingegen fest, dass der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates nicht möglich oder wegen anderer Nachteile unzumutbar war, so ist er asylberechtigt; dies gilt nur dann nicht, wenn er in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden und eine Verfolgungswiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG, B.v. 26.11.1986, aaO, S. 64 ff. u. v. 10.07.1989, aaO, S. 344 ff.; BVerwG, Urt.v. 15.05.1990, BVerwGE 85, 139 u. v. 20.11.1990, BVerwGE 87, 152). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Vorverfolgung bei Rückkehr wird dagegen für die Anerkennung des unverfolgt Ausgereisten als asylberechtigt verlangt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und Schlüssigkeit des Vorbringens eines Asylbewerbers gelten für § 51 AuslG die gleichen Voraussetzungen wie für die Anerkennung als Asylberechtigter; ein Asylbewerber ist nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte verpflichtet, im Asylverfahren einen Sachverhalt glaubhaft unter Angabe der notwendigen Einzelheiten vorzutragen, der geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen; er muss mit seinem Vortrag dem Gericht die ausreichende Überzeugung vermitteln können, dass ihm beim Fehlen einer Vorverfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr politische Verfolgung droht oder dass er sein Heimatland bereits vorverfolgt verlassen hat und dass gleichartige Verfolgung bei einer Rückkehr nicht auszuschließen ist (vgl. zu den Maßstäben bei § 51 AuslG: BVerwG, Urt.v. 03.11.1992, InfAuslR 1993, S. 150).

Gemessen an diesen Grundsätzen besteht kein Anspruch des Klägers auf Asyl und/oder auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Kammer geht bei ihrer Beurteilung davon aus, dass der Kläger afghanischer Staatsangehöriger ist. Er hat das in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet und nach Angaben des insoweit als sachverständig anzusehenden, der Kammer aus langjähriger Zusammenarbeit bekannten Dolmetschers durch seine Sprach- und Ortskenntnisse auch belegt. Dass die afghanische Botschaft Berlin dies nicht anerkennt, kann die Ursache haben, dass der Kläger keinen urkundlichen Nachweis darüber führen kann.

Von Afghanistan hat der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG oder § 51 Abs. 1 AuslG zu befürchten.

Der Kläger hat bei seiner Anhörung beim Bundesamt vorgetragen und auch in der mündlichen Verhandlung erneut bekräftigt, dass er Befürchtungen gehabt habe und noch habe, von den Taleban politisch verfolgt zu werden. Unabhängig von der zuletzt nicht abschließend geklärten Frage, ob den Taleban überhaupt die für eine solche Annahme erforderliche Quasi-(Staatlichkeit) zugesprochen konnte (vgl. dazu BVerfG, B. v. 10.08.2000, NVwZ 2000, S. 1165 = InfAusIR 2000, S. 521, unter Aufhebung von BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, AuAS 1998, S. 224; nachgehend BVerwG, Urt. v. 20.02.2001, NVwZ 2001, S. 818), hat der Kläger derzeit von den Taleban nichts mehr zu befürchten.

Es ist allgemeinkundig (d.h. es handelt sich um Tatsachen, über die sich jedermann ohne besondere Fachkunde aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen sicher unterrichten kann, vgl. z.B. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2000, § 98 RN 23 und Dawin in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Januar 2001, § 108 RN 16 jeweils m.w.N.), dass die politischen und militärischen Ereignisse seit dem 11.09.2001 in Afghanistan eine drastische Veränderung der Verhältnisse mit sich gebracht haben. Diese haben, ohne dass dies einer Vertiefung bedürfte, offensichtlich einen solchen Stand erreicht, dass eine (auch nur qua-si-) staatliche Verfolgung durch die Taleban für die aktuelle Lage nicht mehr angenommen werden kann und auch auf absehbare Zeit auszuschließen ist (so auch OVG Münster, B. v. 01.02.2002 - 20 A 4450/00.A - und Hess.VGH, B. v. 29.01.2002 - 8 UZ 2908/00.A -[Juris]). Es fehlen greifbare Anhaltspunkte für ein Wiederaufleben der früheren Stellung der Taleban in der Auseinandersetzung um die Macht im Land. Die Gegner der Taleban haben diese militärisch entscheidend besiegt, die Herrschaftsgewalt auch in deren früherem Machtbereich bis auf wenige, örtlich begrenzte Widerstandsgebiete und Verstecke fest inne und in der von ihnen eingenommenen Hauptstadt Kabul mit internationaler Anerkennung und Unterstützung eine Übergangsregierung unter Karsai gebildet, über deren Fortbestand oder Ersetzung in absehbarer Zeit eine sogenannte Lova Jirga entscheiden soll. Soweit hiernach noch Taleban in Afghanistan sind, sind diese mit ihrer eigenen Verteidigung in einem Maß gebunden, das es ausschließt, dass sie andere gezielt politisch verfolgen. Selbst wer von ihnen bereits politisch verfolgt worden sein sollte, ist vor einer Wiederholung unter diesen Umständen hinreichend sicher. Deshalb kommt es auf das Vorliegen einer Vorverfolgung insoweit nicht an.

Dass der Kläger von der gegenwärtigen Interimsregierung politische Verfolgung zu erwarten hätte, kann ebenfalls nicht angenommen werden. Auf der Grundlage der eigenen klägerischen Angaben ist dafür nichts ersichtlich. Auch für diese Beurteilung kommt es nicht darauf an, ob eine Vorverfolgung durch die Taleban anzunehmen ist. Das würde in Bezug auf die Interimsregierung nicht etwa zum sogenannten herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab führen. Denn eine etwaige Verfolgung durch die derzeitige Regierung würde infolge der grundlegenden Veränderungen nicht die hierfür erforderliche Verknüpfung zur Vorverfolgung durch die Taleban aufweisen (dazu BVerwG, B. v. 21.01.2000 - 9 B 533/99 - [Juris], B.v. 11.03.1998 - 9 B 757/97 - [Juris] und Urt. v. 18.02.1997, BVerwGE 104, S. 97), selbst wenn sie auf dasselbe asylerhebliche Merkmal gerichtet sein sollte. Deshalb ist für die Annahme politischer Verfolgung durch das gegenwärtige afghanische Regime beachtliche Wahrscheinlichkeit erforderlich. Dafür ist weder etwas vorgetragen noch ersichtlich.

Demnach steht dem Kläger ein Anspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG und/oder aus § 51 Abs. 1 AuslG nicht zu.

Dasselbe gilt für § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG. Auch insoweit kommt es auf eine Vorverfolgung nicht an, weil in jedem Fall die beachtliche Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (vgl. BVerwG B. v. 24.03.1998 - 9 B 995/97 - [Juris]). Für Folter (Abs. 1), Todesstrafe (Abs. 2) und ein Auslieferungsersuchen (Abs. 3) fehlt es ohnehin an jedem Anhaltspunkt. Aber auch § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. der EMRK setzt neben der beachtlichen Wahrscheinlichkeit landesweiter Bedrohung nach ständiger höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung staatliches Handeln voraus. Für eine staatliche erniedrigende oder unmenschliche Behandlung (Art. 3 EMRK) durch Afghanistan ist auf der Grundlage der klägerischen Angaben nichts ersichtlich. Insoweit gilt nichts anderes als für die bereits erörterte politische Verfolgung durch das gegenwärtige Regime. Darauf, ob bezüglich § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK geringere Anforderungen an die (Quasi-)Staatlichkeit zu stellen sind als von der höchst- und obergerichtlichen Recht-

sprechung verlangt (so st. Rspr. der Kammer zu Afghanistan seit Urt. v. 18.03.1998, AuAS 1998, S. 128), kommt es hier nicht an.

Auch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG kann nicht festgestellt werden.

Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1). Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt (Satz 2). Nach § 54 AuslG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für eine Dauer von längstens 6 Monaten ausgesetzt wird (Satz 1); für längere Aussetzungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (Satz 2).

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinn des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 54 AuslG erhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, dürfen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte sich über die in diesen Regelungen zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Kompetenzentscheidung grundsätzlich nicht hinwegsetzen; sie haben diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers wegen ihrer Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) vielmehr zu respektieren. Sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor einer Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist (nur) dann der Fall, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung - regelmäßig dem Heimatstaat - einer extremen Gefahren-

lage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde" (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, S. 324 ff., sowie Urt. v. 08.12.1998, BVerwGE 108, S. 77 ff; B. v. 25.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 25; Urt. v. 12.07.2001, DVBI 2001, S. 1531). Dabei ist nicht erforderlich, dass die genannten Folgen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten. Die Gefahr besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, B. v. 26.01.1999, NVwZ 1999, S. 668 = InfAuslR 1999, S. 265). Voraussetzung ist weiter, dass die extreme Gefahrenlage landesweit besteht oder ein Ausweichen nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, aaO, u. Urt. v. 02.09.1997, BVerwGE 105, S. 187 m.w.N.).

Die Entscheidung, ob eine solche extreme Gefahrenlage vorliegt, ist von jedem Gericht auf der Grundlage der von ihm verwerteten tatsächlichen Erkenntnisse in eigener Verantwortung zu entscheiden (BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 5.01 - [Juris]). Sie ist stets anhand einer sogenannten Gesamtschau, nämlich mit Blick auf sämtliche dem Ausländer drohenden Gefahren zu beantworten (BVerwG, B. v. 25.02.2000, Buchholz aaO Nr. 31). Individuelle Gefährdungen, die sich aus allgemeinen Gefahren im Sinn des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG ergeben, können dessen "Sperrwirkung" auch dann nicht überwinden, wenn sie auch durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber gleichwohl insgesamt nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, Urt. v. 08.12.1998, aaO m.w.N.).

Individuelle erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit nach § 53 Abs. 6 S.1 AuslG sind vorliegend weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Es geht vielmehr um die Frage, ob die allgemeinen in Afghanistan drohenden Gefahren im Hinblick auf Minen, die Sicherheitslage und die Versorgungslage - und seien sie auch durch individuelle Umstände verstärkt - die Annahme einer extremen Gefahrenlage im bezeichneten Sinn rechtfertigen. Das ist nicht der Fall. Denn die dargelegten - engen - Voraussetzungen vermag die Kammer zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht festzustellen.

Die Gefahr, Opfer einer der zahlreichen in afghanischem Boden liegenden Minen zu werden, besteht nicht mit der erforderlichen gesteigerten Wahrscheinlichkeit. Aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln (Stuttgarter Zeitung vom 04.03.2002) ergibt sich, dass die Vereinten Nationen von mindestens 10 Millionen Minen ausgehen und dass im Durchschnitt jeden Monat 65 Afghanen Opfer von Minen werden. So bedrückend diese Zahl auch ist, lässt sie doch ersichtlich nicht die Annahme zu, dass jeder Rückkehrer zumal in den auch von den Hilfsorganisationen erfassten Städten wie der Millionenstadt Kabul, die von Minen bereits weitaus besser geräumt sind als ländliche Gebiete, "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert" würde. Auch die zu den Landminen hinzugetretene Gefahr durch den hohen Anteil an Blindgängern unter den von der US-Luftwaffe eingesetzten Streubomben (dazu Archiv der Gegenwart v. 22.12.2001, S. 45401) besteht nicht in den als Rückkehrer-Zielort in Betracht kommenden Städten, sondern in den Zielgebieten der US-Luftwaffe in den vermeintlichen Rückzugsgebieten der Taleban und der Al-Kaida. Diese zusätzliche Gefahr gebietet deshalb keine andere Beurteilung.

Gleiches gilt für die Prognose, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit Rückkehrer Opfer der unzureichenden und noch immer instabilen Sicherheitslage werden können. Zumindest in der Region in und um Kabul sorgt die internationale Schutztruppe ISFA in Zusammenarbeit mit afghanischen Kräften für jedenfalls so weit reichende Sicherheit, dass die Annahme, jeder Rückkehrer werde "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert", ausgeschlossen erscheint. Es ist auch zu erwarten, dass das Mandat der ISFA verlängert wird, jedenfalls aber Truppen der USA in Afghanistan verbleiben, bis eine ausgebildete afghanische Armee zur Verfügung steht (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21.03.2002 und Frankfurter Rundschau v. 10.04.2002). Außerdem ist der Wiederaufbau einer afghanischen Polizei bereits in die Wege geleitet; Hilfe hierbei leistet die Bundesrepublik Deutschland durch Entsendung von Polizeikräften (s. Berliner Zeitung v. 14.03.2002). Trotz aller nach wie vor bestehenden Unsicherheiten und Mängel in der Sicherheitslage kommt insoweit die Annahme einer Situation, die die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG in verfassungskonformer Auslegung erfüllt, nicht in Betracht.

Nichts anderes gilt schließlich auch für die im Vordergrund der Befürchtungen der meisten Rückkehrer und auch Beobachter stehende Versorgungslage, die noch in jüngerer Zeit Anlass für verschiedene Verwaltungsgerichte war, betroffenen afghanischen Staatsangehörigen den Schutz von § 53 Abs. 6 AuslG zuzuerkennen (vgl. z.B. OVG Hamburg, Urt. v. 23.02.2001, InfAuslR 2001, S. 373, und Urt. v. 06.07.2001 - 1 Bf 549/98.A -). Eine vergleichbare Zuspitzung der Versorgungslage lässt sich zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht (mehr) feststellen.

Es ergibt sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln, ist aber auch allgemeinkundig (zu diesem Begriff bereits oben), dass in Afghanistan zahlreiche supranationale, staatliche und auch private Hilfsorganisationen die Versorgung der notleidenden Bevölkerung einschließlich Rückkehrern zu sichern versuchen. Durch die größte internationale Hilfsaktion seit 40 Jahren, vornehmlich durch das Nahrungsmittelprogramm der Vereinten Nationen (World Food Program/WFP) mit Verteilung durch private Hilfsorganisationen, ist es (entgegen den Erwartungen, s. OVG Hamburg, Urt. v. 23.02.2001, aaO) gelungen, trotz der allgemein- bekannten Dürrekatastrophe der letzten Jahre eine Hungersnot in Afghanistan abzuwenden, wobei sich zuletzt die Hilfslieferungen von Monat zu Monat verdoppelt haben (September 2001 11.000 Tonnen, Oktober 27.000 Tonnen, November 55.000 Tonnen, Dezember 116.000 Tonnen, s. dpa-Meldung v. 04.01.2002). Soweit dieser Einschätzung der Abwendung der Hungerkatastrophe von Seiten der Welthungerhilfe widersprochen worden ist (Frankfurter Rundschau v. 11.01.2002), bezieht sich das darauf, dass es nicht für die ländlichen Gebiete und nicht für alle Städte gelte. Das ändert aber nichts daran, dass jedenfalls die befürchtete landesweite Hungerkatastrophe abgewendet werden konnte. Inzwischen ist durch starke Regenfälle im Frühjahr 2002 auch die jahrelange Dürrekatastrophe zu einem zumindest vorläufigen Ende gekommen (s. Frankfurter Rundschau v. 16.04.2002)

Neben der Versorgung der im Land verbliebenen Bevölkerung ist im Frühjahr 2002 die internationale Hilfe für Rückkehrer angelaufen, zunächst solche aus Pakistan und Iran (vgl. UNHCR-Presseerklärungen vom 05.02.2002, 03. und 10.04.2002 sowie Neue Züricher Zeitung v. 21.02.2002), die neben einer finanziellen Starthilfe von 20 (Pakistan) bzw. 10 Dollar (Iran) pro Kopf auch Baumaterialien wie Plastikplanen und notwendige Haushaltsgegenstände wie Decken und Wasserkanister erhalten. Bezüg-

lich der nach europäischen Maßstäben niedrig erscheinenden finanziellen Zuwendungen ist zu berücksichtigen, dass Afghanistan zu den Ländern mit dem höchsten Anteil an Personen zählt, die mit weniger als einem Dollar pro Tag auskommen müssen (vgl. Neue Züricher Zeitung v. 07.01.2002); vielfach müssen 5 Dollar sogar einen ganzen Monat lang reichen (s. Stuttgarter Zeitung v. 04.03.2002). Der UNHCR hat für Oktober 2001 bis Dezember 2002 271 Millionen Dollar für die Rückkehrerversorgung veranschlagt, deren Aufbringung auch bereits zugesagt ist, wenn auch die Zahlung schleppend erfolgt (bis April 2002 160 Mio. Dollar, s. UNHCR-Presseerklärung v. 10.04.2002). Insgesamt hat die internationale Gemeinschaft Afghanistan auf der der Petersberger Konferenz folgenden Geberkonferenz vom 20. bis 23.01.2002 in Tokio zum Wiederaufbau rund 3 Milliarden Dollar (3,4 Mrd. Euro) zugesagt; hiervon soll bereits 2002 mehr als 1 Milliarde Dollar fließen (Die Welt v. 22.01.2002).

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sich die Rückkehrerzahlen anders (höher) entwickelt haben, als UNHCR sie prognostiziert hatte (vgl. Frankfurter Rundschau v. 12.04.2002 ersichtlich auf der Grundlage der UNHCR-Presseerklärung v. 03.04.2002). Insgesamt wird die Zahl der afghanischen Flüchtlinge auf über 1,5 Millionen im Iran, auf ca. 2 Millionen in Pakistan und auf einige Hunderttausend in der übrigen Welt geschätzt (UNHCR-Presseerklärung v. 03.04.2002), davon 72.000 in Deutschland (Frankfurter Rundschau v. 12.03.2002). Bei der zu treffenden Prognose muss in den Blick genommen werden, dass sich - und seien es erzwungene - Rückkehrerströme gravierend auf die Versorgungslage auszuwirken vermögen.

Gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass die Versorgung der Rückkehrer und allgemein der notleidenden Bevölkerung Afghanistans durch internationale Hilfsorganisationen derart zusammenbrechen wird, dass ein Rückkehrer im Sinn der oben angegebenen Rechtsprechung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert" würde. Zwar ist, wie bereits erwähnt, insofern nicht erforderlich, dass eine solche Folge sofort (also etwa schon am Tag der Rückkehr) eintritt. Die genannte Gefahr besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. BVerwG, B. v. 26.01.1999, aaO). Diese Erwartung ist aber selbst bei erheblicher Erhöhung der Rückkehrerzahlen über die entsprechenden UNHCR-Prognosen hinaus nicht gerechtfertigt.

Aus der UNHCR-Presseerklärung vom 10.04.2002 ergibt sich zum einen, dass UNHCR angesichts der die Erwartungen übertreffenden Rückkehrerzahlen erwogen hat, Gelder aus Programmen in Regionen wie Afrika abzuzweigen, und zum anderen, dass auch neue - also über die genannten 271 Millionen Dollar hinausgehende -Mittel eingehen (hier: 5 Millionen Dollar aus Schweden). Das zeigt, dass UNHCR selbst auf Kosten anderer Notgebiete alles zu tun entschlossen ist, um einem Zusammenbruch der Rückkehrerversorgung entgegen zu wirken und dass die bisher veranschlagten Geldsummen nicht abschließend sind. Es kommt hinzu, dass die internationale Gemeinschaft durch die jedenfalls zur zeit vornehmlich in Afghanistan stattfindende Bekämpfung des islamistischen Terrorismus eine besondere Verantwortung für Afghanistan übernommen hat; dies rechtfertigt die Erwartung, dass das Versinken des Landes in einer Hungerkatastrophe auch weiterhin verhindert werden wird. Das gilt um so mehr, als sich Afghanistan in Zusammenarbeit mit UNHCR und den Ländern mit den größten afghanischen Flüchtlingszahlen bemüht, die freiwillige Rückkehr zu ordnen, wie das am 03.04.2002 abgeschlossene Drei-Parteien-Abkommen von Genf zwischen Afghanistan, Iran und UNHCR zeigt (dazu UNHCR-Presseerklärung v. 03.04.2002). Dazu gehören die Erlaubnis, Besitz und Ersparnisse mitzunehmen, und die von den afghanischen Behörden übernommene Verantwortung, dafür zu sorgen, dass die Rückkehrer nicht diskriminiert, belästigt oder verfolgt werden. Auch wurde deren Verpflichtung begründet, den Wiedererhalt von verlorenem Land oder Besitz zu erleichtern, und nicht afghanische Ehepartner und Kinder afghanischer Rückkehredürfen legal mit einreisen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass seit dem ersten Rückkehrprogramm 1988 bereits 4,5 Millionen Afghanen zurückgekehrt sind, darunter 3 Millionen mit Hilfe von UNHCR (auch dazu UNHCR-Presseerklärung v. 03.04.2002). Diese Rückkehr ist nicht kontinuierlich, sondern in Schüben erfolgt, die jeweils von der politischen und militärischen Entwicklung abhingen. Diese Rückkehrerschübe wurden jeweils bewältigt, ohne dass die Versorgungslage zusammengebrochen ist.

Weiterhin kann auch nicht unterstellt werden, dass die genannten Flüchtlingsmassen binnen weniger Wochen oder Monate insgesamt geballt und ungeordnet zurückkehren, was die Möglichkeiten der Hilfsorganisationen letztlich wohl doch überfordern würde. Wie das Beispiel Iran zeigt, ist Afghanistan selbst, aber auch UNHCR um eine geordnete Rückkehr bemüht. Anderes kann auch von den insbesondere europäi-

schen Zufluchtsländern nicht erwartet werden. Wie die Erfahrung zeigt - beispielsweise in Deutschland mit der Rückführung in das ehemalige Jugoslawien -, erfolgt
die Rückführung nach Programmen und Gruppen (alleinstehende Männer, kinderlose
Ehepaare, Familien) zeitlich gestaffelt in geordneter Form möglichst auf der Grundlage von Rückführungsabkommen.

Auch die für die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen erforderliche Registrierung erscheint gesichert. Nach der UNHCR-Presseerklärung vom 10.04.2002 ist im Hinblick auf die große Menge der Rückkehrer die Zahl der Registrierungszentren und mobilen Registrierungsteams erhöht worden. Das zeigt, dass UNHCR in der Lage ist, rasch und flexibel auf Veränderungen zu reagieren.

In Würdigung dieser Gesamtumstände sieht sich die Kammer außer Stande anzunehmen, dass das Verlangen der Rückkehr die afghanischen Staatsangehörigen "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern" würde (im Ergebnis ebenso VG Hamburg, Urt. v. 28.03.2002 - 14 A 2764/97 -).

Eine andere Beurteilung ist auch beim Kläger nicht angebracht, der in seiner Person keine herausragenden Besonderheiten aufweist, die ihn vom "normalen" Rückkehrer entscheidungserheblich unterscheiden.

Auch die Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden; sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften für den Fall der Ablehnung eines Asylantrags als (einfach) unbegründet (vgl. § 34 Abs. 1 AsylVfG u. § 50 AuslG), wie sie hier erfolgt ist.

Ein anderes Ergebnis ist schließlich auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Kläger entgegen seiner Angabe und der Annahme der Kammer die afghanische Staatsangehörigkeit nicht besitzen sollte. Politische Verfolgung könnte dann schon deshalb nicht angenommen werden, weil es dafür an dem erforderlichen Nachweis der Staatsangehörigkeit fehlen würde (dazu BVerwG, Urt. v. 18.10.1983, BVerwGE 68, S. 106, u. Urt. v. 24.04.1990, NVwZ 1990, S. 876). Für § 53 AuslG käme es auf den Zielstaat der Abschiebung an (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.04.1997, BVerwGE 104, S. 260 u. S. 265), was nach der ergangenen Abschiebungsandrohung Afghanistan ist.

Für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung endlich wäre es unerheblich, wenn der Kläger nicht die Staatsangehörigkeit des Zielstaates der Abschiebung (hier: Afghanistan) besäße (s. BVerwG, B. v. 29.06.1998 - 9 B 604/98 - [Juris]).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. XXX XXX XXX